

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3529-01	Termin 02.05.2018	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
02.05.2018	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

Wahl von 7 Vertrauenspersonen für einen Ausschuss, der für die Wahlzeit 01.01.2019 bis 31.12.2023 die Schöffinnen und Schöffen auswählt.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt wählt folgende 7 Vertrauenspersonen zu Beisitzerinnen und Beisitzern eines Ausschusses, der die Schöffinnen und Schöffen aus der Vorschlagsliste für die Wahlzeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 wählt:

- 01: Emmerich, Karl-Heinz
- 02: Jacobs, Silke
- 03: Boos, Regina
- 04: Blanke, Andreas
- 05: Lenz, Eugen
- 06: Nakot, Werner
- 07: Wischermann, Hermann

Fachbereichsleiter Fachbereich 4-6-40	Dezernent		Oberbürgermeister
Ludwiczak Datum 12.04.2018	Motschull Datum 18.04.2018		Schranz Datum 19.04.2018
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3529-01	Termin 02.05.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒

ja ☐

b) Sonstige

Begründung

Nach einer Allgemeinverfügung des Justizministeriums und einem Runderlass des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration vom 04. März 2009 i. d. F. vom 07. Dezember 2017 tritt bei jedem Amtsgericht in jedem fünften Jahr ein Ausschuss zusammen, der die Schöffinnen und Schöffen aus der Vorschlagsliste wählt. Er besteht aus der zuständigen Person des richterlichen Dienstes beim Amtsgericht (Vorsitz), einer beamteten Person der Verwaltung und sieben Vertrauenspersonen in beisitzender Funktion (§ 40 GVG).

Die Vertrauenspersonen werden von den Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt.

Als beamtete Person der Verwaltung gehören den Ausschüssen die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder -beamten der Kreise und kreisfreien Städte an, in deren Bezirk die Amtsgerichte ihren Sitz haben. Im Falle der Verhinderung tritt an deren Stelle die Person, die allgemein die Vertretung wahrnimmt. Die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte kann sich auch durch andere Beigeordnete oder durch eine beamtete Person mit der Befähigung zum Richteramt vertreten lassen (Verordnung über die Bestimmung der Verwaltungsbeamten für die Ausschüsse nach § 40 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 15. April 1987 - GV. NW. S. 156 / SGV. NW. 311 -).

Als beamtete Person mit Befähigung zum Richteramt sollen für die Stadt Oberhausen Herr Jochen Düllmann, im Vertretungsfall Herr Heinz Witt, beide Bereich Recht, an Stelle des Hauptverwaltungsbeamten an der Ausschusssitzung teilnehmen.